

3. Satzung

**zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung
der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) für den Friedhof Mörsnsheim**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des
Kostengesetzes (KG) erlässt die Marktgemeinde Mörsnsheim folgende

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) für den Friedhof Mörsnsheim:

§ 1

§ 4 Abs. 1 und 2 (Grabgebühren) werden wie folgt geändert:

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 30,00 € |
| b) eine Familiengrabstätte | 40,00 € |
| c) eine Urnenreihengrabstätte | 30,00 € |
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei
erstmaliger Nutzung 40,00 € pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts
wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

§ 2

§ 5 (Bestattungsgebühren/Leichenhausgebühren) werden wie folgt geändert:

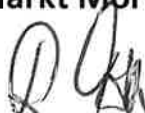
Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt bei Erwachsenen und Kindern 75,00 €.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Mörsnsheim, den 14. November 2025

Markt Mörsnsheim


Richard Mittl
Erster Bürgermeister

